Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH

für die Erbringung von Winterdienstleistungen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Leistungen im Sinne von Punkt II., die die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH als Auftragnehmerin erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit die Auftragnehmerin sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.

II. Leistungserbringung

1. Allgemeines

a) Die Auftragnehmerin übernimmt die Aufgabe, während des Zeitraumes vom 01. November bis zum 31. März gemäß den Bestimmungen der aktuellen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (außerhalb dieses Geltungsbereiches sind die Bestimmungen der jeweils zuständigen städtischen Behörden anzuwenden), die Flächen der im Vertrag genannten Liegenschaft entsprechend den vorgeschriebenen und vereinbarten Abmessungen insoweit von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen zu entglätten, wie es zur Erfüllung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung erforderlich ist.

b) In Fällen von vom Parteienwillen unabhängigen Umständen (Fälle höherer Gewalt, z. B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen) kann der Auftragnehmer eine regelmäßige Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Bei Eintreten einer solchen Extremsituation kann es daher zu nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegenden Verzögerungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. Solche Verzögerungen oder Unterbrechungen der Leistungen des Auftragnehmers berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Reduktion des Entgeltes. Bei Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt ist es Sache des Auftraggebers die erforderlichen Räum- und Streumaßnahmen vorzunehmen. Die Auftragnehmerin wird die vereinbarten Räumungs- und Streuungsarbeiten spätestens 8 Stunden nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchführen.

2. Zum Umfang der Räum- und Entglättungsmaßnahmen

a) Glättebildungen der folgenden Art sind durch Streumittelauftrag zu bekämpfen: Glatteis, gefrierender Regen, überfrierender Schnee- und Schneematsch, Rauhreif, überfrierende Nässe, festgetretene Schneedecken.
Bei starkem Schneefall, über ca. 5 cm Höhe sind die lockeren Schneemassen wegzuschieben und auf dem an den zur Straßenfahrbahn angrenzenden Gehwegteil zu lagern. Bei Gehwegen ist eine Bearbeitungsbreite von mindestens ca. 120 cm einzuhalten. Bei Tiefgaragenabfahrten oder anderen, nicht an Straßenfahrbahnen angrenzenden Flächen sind die Schneemassen im Randbereich oder auf anderen, geeigneten Flächen so zu lagern, dass der beabsichtigte Verkehrsfluss möglichst unbeeinträchtigt bleibt.
Private Verkehrsflächen sind in vollem Umfang der angegebenen m² Flächenangaben zu entglätten, sofern mit dem Auftraggeber keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird. Bei privaten Verkehrsflächen sind Schneemassen auf vom Auftraggeber benannten Flächen zu lagern.
In Tiefgaragenabfahrten oder Rollstuhlzufahrten sind darüber hinaus auftauende Stoffe (Streusalz o. ä.) zu verwenden. Der Einsatz der Streumittel ist so zu dosieren, dass eine wirksame Entglättung der jeweils vorgefundenen Glättesituation gewährleistet ist. Übermäßiger Auftrag von Streumitteln ist zu vermeiden.

b) Die privaten Verkehrsflächen werden nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestreut. Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt, besteht nicht.

c) Die Wahl des Streumaterials bleibt unter Beachtung der Vorgaben der jeweils gültigen Ortssatzungen der Auftragnehmerin überlassen.

d) Die Übernahme der Aufgabe, Flächen von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen zu entglätten, umfasst nicht die Schneeabfuhr sowie die Entfernung und Entsorgung von Streumittel auf nicht öffentlichen Flächen. Ein allfällig erforderlicher Abtransport von Schnee, das Auftürmen des Schnees über 80 cm Höhe und die Entfernung und Entsorgung von Streumittel auf nicht öffentlichen Flächen erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit der Auftragnehmerin gegen zusätzliches Entgelt.

e) Die Behandlung von Schnee und Glatteis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallender Schnee), erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit der Auftragnehmerin gegen zusätzliches Entgelt. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden aus einem der aufgezählten Ereignisse bis zum mit der Auftragnehmerin vereinbarten Räumungszeitpunkt unmittelbar selbst (vgl. Ziff. VII. 2).

f) Bei verparkten Flächen bedarf der Umfang der durchzuführenden Räumung und Streuung sowie die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

3. Zum zeitlichen Rahmen der Räum- und Entglättungsmaßnahmen

Der Beginn der unter Punkt II. beschrieben Leistung orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist im Regelfall mit einem Einsatz im Zeitraum von 5 Stunden nach Beginn des Niederschlags zu rechnen. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgt eine Räumung im Intervall von 24 Stunden. Streumittel - Schmelzkammergranulat, Sand, Grußasche oder ähnliche umweltverträgliche Stoffe - sind bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und dürfen dementsprechend in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Bis zur Aufnahme der geschuldeten Räum- und Entglättungsmaßnahmen durch die Auftragnehmerin innerhalb der in diesen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen organisatorisch bedingten Reaktionszeit der Auftragnehmerin, ist es Sache des Auftraggebers für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

4. Zur Abnahme der Leistung

a) Die von der Auftragnehmerin geschuldeten Räum- und Entglättungsmaßnahmen gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfand des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

b) Falls der Auftraggeber der von der Auftragnehmerin ermittelten und in der ersten Rechnung nach Auftragserteilung zugrundegelegten Flächen- und Meterangaben nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt. Wird festgestellt, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Aufraggeber und Auftragnehmerin gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattung der Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

5. Mängel der Leistung

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist die Auftragnehmerin zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Mängel nur nach Maßgabe von Punkt VII.

6. Sonstiges

a) Überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel, so ist dieser von der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

b) Die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH behält sich vor, für die Leistungserbringung Nachunternehmer einzusetzen.

III. Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer oder den vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmen Zugang zu den zu entglättenden Flächen, damit diese die unter Punkt II. beschriebene Leistung erbringen können. Die Auftragnehmerin ist ohne Verlust ihres Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit, solange ihr nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird.

IV. Zahlung

1. Soweit im Angebot bzw. Vertrag nicht anders geregelt, wird das Entgelt für die Leistung bei Saisonpauschalen in einer Summe vor Beginn der Saison in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen. Bei der Beauftragung aller anderen Leistungen wird das Entgelt für diese zweimal monatlich in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.

2. Ein Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet die Auftragnehmerin – ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – von jeder Reinigungsverpflichtung und Haftung.

3. Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

4. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft haftet der ursprüngliche Auftraggeber für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Räumungsvertrag bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages.

V. Preisanpassung

Verändern sich die der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag nach der im Dienstleistungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin festgelegten Preisgleitklausel anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, ist die neue Vergütung zum im Anpassungsschreiben angegebenen Termin wirksam. Im Falle eines wirksamen Widerspruchs ist die SBD GmbH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen – beginnend mit dem Eingang des Widerspruchsschreibens – zum Monatsende zu kündigen.

VI. Vertragsbeginn und -ende; Kündigung

1. Die Pflichten der Auftragnehmerin aus der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung entstehen bei Beauftragten von wiederkehrenden Leistungen 7 Tage nach Abschluss des Vertrages, bei Pauschalleistungen nach Zahlungseingang.

2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht bis zum 30. April schriftlich gekündigt wird.

3. Im Falle einer Grundstücksveräußerung kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Über die Grundstücksveräußerung ist ein Nachweis durch den Auftraggeber zu erbringen.

VII. Haftung

1. Die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH haftet wie folgt:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge - einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen.

2. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die auf Flächen entstehen, welche durch dritte Personen, deren Handeln der SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH nicht zugerechnet werden kann, gesäubert, insbesondere von Streumaterial gereinigt wurden oder die durch unvorhersehbare Eisbildung (z.B. durch defekte Dachrinnen oder vom Dach stürzenden Schnee bzw. Schmelzwasser) verursacht wurden bzw. sich auf geräumten und nachträglich von Dritten (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte,

spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen. Sofern die SBD Servicebetriebe Duisburg GmbH mit der Beseitigung einer der in Satz 1 genannten Gefahren ausdrücklich beauftragt ist, richtet sich die Haftung insoweit nach Ziff. VI. 1.

3. Ausgeschlossen ist die Haftung ferner für solche Schäden, die auf ein sonstiges Verhalten bzw. eine Unterlassung des Auftraggebers selbst (z.B. Vorenthaltung wichtiger Informationen, Unterbleiben ausreichender Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen), eines Dritten, auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

4. Lagert die Auftragnehmerin Schnee auf Wunsch des Auftraggebers auf Grünflächen ab, erfolgt die Ablagerung auf Risiko des Auftraggebers. Etwaige Ersatzansprüche wegen daraus resultierenden Beschädigungen oder erforderliche Reinigungen sind ausgeschlossen.

5. Überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel, so haftet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber bei Verlust des überlassenen Schlüssels nur für den Wiederbeschaffungswert des Schlüssels.

6. Gegen Schäden, die durch die Verletzung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist die SBD GmbH haftpflichtversichert. (Personen-, Sach- und Vermögensschäden). Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden der SBD GmbH mitzuteilen, damit diese den Schaden der Versicherung melden kann. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Bei einer dem Auftragnehmer zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern im Einzelfall oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

Stand: September 2013